



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

„Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den **Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“** für den Bereich des Grundstückes mit der Flurnummer 950 und den Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 940 (Feld- und Waldweg), 942 (Holzgasse Nr. 22) und 947 (Holzgasse) der Gemarkung Hohenfurch in der Satzungsfassung vom 18.07.2023, gefertigt von Architekt und Stadtplaner Frank Bernhard Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck (Planverfasser) und dem Büro für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung Daurer + Hasse, 86879 Wiedergeltingen (Grünordnung und Umweltbericht), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, den textlichen Festsetzungen und einer Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

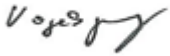
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt (vgl. dessen seit 22.01.2024 wirksame 12. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ in Kraft. Diese Bekanntmachung ist auf der vorgenannten Internetseite sowie an der gemeindlichen Anschlagtafel zur Einsichtnahme verfügbar.

Hohenfurch, den 23.01.2024

GEMEINDE HOHENFURCH



.....
Vogelsang, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am: 23.01.2024

Abgenommen am: 13.02.2024